

Übersicht zur Nachweisführung nach den derzeit geltenden Vorschriften

(Stand: Februar 2019)

Die gefährlichen Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (NachwV) aufgeführt und durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet				Die in der Abfallverzeichnis- Verordnung ohne Sternchen gekennzeichneten Abfallschlüssel sind die nicht gefährlichen Abfälle.
jährliche Abfallmenge	ir	> 2 t insgesamt		Keine Nachweise
Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung	(Einzel-/) Entsorgungsnachweis	Sammelentsorgungsnachweis des Beförderers (nur möglich bis 20 t je Abfallart, Ausnahme Bleibatterien und Bilgenöle aus der Schifffahrt ÷ ohne Mengenbeschränkung)	entfällt	erforderlich
Nachweis über die durchgeführte Entsorgung	Begleitschein	Übernahmeschein	Übernahmeschein	

Auskünfte erteilt das Umwelt- und Grünflächenamt: Tel.: 0.

Tel.: 0234 / 910-12 03

Tel.: 0234 / 910-33 40

Kurzbeschreibung des Nachweisverfahrens bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle

Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Vor der Entsorgung eines gefährlichen Abfalls benötigt der Abfallerzeuger einen Entsorgungsnachweis. Der Entsorgungsnachweis besteht aus: Deckblatt EN, Verantwortliche Erklärung VE (auszufüllen durch den Abfallerzeuger), Deklarationsanalyse DA (durch den Abfallerzeuger einzuholen), Annahmeerklärung AE (auszufüllen durch den Entsorger) und die Behördenbestätigung BB (Bestätigung durch die zuständige Behörde des Entsorgers). Der Entsorgungsnachweis gilt in der Regel 5 Jahre und ist an die jeweilige Entsorgungsanlage gebunden.

Die Behördenbestätigung BB entfällt unter anderem (= Privilegierung), wenn der Entsorger für die von ihm betriebene Abfallentsorgungsanlage und dort durchzuführende Behandlung, stoffliche oder energetische Verwertung, Lagerung oder Ablagerung als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist.

Die tatsächlich durchgeführte Entsorgung wird durch Begleitscheine dokumentiert.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (NachwV) am 01.02.2007 wurde das bisherige Papierverfahren durch die elektronische Nachweisführung ersetzt. Hierdurch wird die elektronische Form für alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (Abfallerzeuger, Beförderer, Einsammler und Entsorger), die gefährliche Abfälle entsorgen und die hierüber Nachweise und Register zu führen haben, zur Pflicht gemacht.

Seit dem 01.02.2011 sind auch die Abfallerzeuger und –beförderer gesetzlich verpflichtet, ihre Entsorgungsnachweise und Begleitscheine qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren muss man sich registrieren lassen.

Bei Fragen zur Registrierung wenden Sie sich bitte an Ihren Provider, Software-Hersteller oder direkt an die ZKS-Abfall:

www.zks-abfall.de

Alternativ: Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein

Anstelle des eigenen Entsorgungsnachweises kann auch ein vom Abfalltransporteur geführter Sammelentsorgungsnachweis in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall nimmt der Abfalltransporteur oder Einsammler im Rahmen einer Sammeltour die entsprechenden Abfälle seiner Kunden entgegen. Der Abfallerzeuger erhält pro Abfallart und Abholung einen Übernahmeschein. Dieser Nachweis wird nicht elektronisch geführt, sondern weiterhin in Papierform.

Eine Sammelentsorgung kommt in Betracht, wenn pro Abfallart 20 Tonnen im Jahr nicht überschritten werden (Bleibatterien und Bilgenöle können ohne Mengenbeschränkung über Sammelentsorgung entsorgt werden), die einzusammelnden Abfälle denselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben.

Kleinabfallmengenerzeuger

Wenn die Jahresmenge aller anfallenden gefährlichen Abfälle insgesamt unter 2 Tonnen liegt, benötigt der Abfallerzeuger keinen eigenen Entsorgungsnachweis. Die Abfälle sind dann jedoch im Rahmen der Sammelentsorgung zu entsorgen, so dass Übernahmescheine als Nachweis über die durchgeführte Entsorgung vorliegen.